

Schwyz, im April 2023

FAQ für die Übernahme ambulanter Massnahmen

Am 1. Januar 2023 ist die Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) und die Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 13. November 2007 (BetreuVO, SRSZ 380.313 in Kraft getreten. Die Teilrevision beinhaltet einen neuen Kostenteiler, der zur Folge hat, dass der Kanton die hälftigen Kosten für Kinderschutzmassnahmen im ambulanten Bereich im Grundsatz übernimmt. Dieses FAQ soll den Lesenden eine **Hilfestellung in Bezug auf die ambulanten Massnahmen** bieten. Aus diesem FAQ können weder Rechtsansprüche abgeleitet werden, noch erhebt dieses den Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Wird die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) vom Kanton übernommen?

Ja, die SPF/ Erziehungsberatung wird hälftig übernommen. Es handelt sich um ein Angebot der regelmässigen Pflege und Betreuung (vgl. § 1 Abs. 2 Bst. a BetreuVO).

2. Kann der Mittagstisch hälftig durch den Kanton übernommen werden?

Nicht in jedem Fall. Nach § 1 Abs. 2 Bst. b BetreuVO fällt die familienergänzende Kinderbetreuung (z.B. Mittagstischangebote) unter den Geltungsbereich des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) sofern die Massnahme von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet oder zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist. Damit die Wahrung des Kindeswohls bei freiwilligen Massnahmen überprüft werden kann, sind zum Antrag zusätzlich entsprechende Fachberichte (z.B. Berufsbeistand, Psychiater, Schulpsychologie etc.), beizulegen. Die Inanspruchnahme von Mittagstischangeboten aufgrund von Weiterbildungen und Beruf fallen grundsätzlich nicht unter den Geltungsbereich des SEG.

3. Werden Kosten für das begleitete Besuchsrecht hälftig durch den Kanton übernommen?

Nein, das begleitete Besuchsrecht wird weder als freiwillige noch als angeordnete Massnahme hälftig durch den Kanton übernommen. Wird ein begleitetes Besuchsrecht zusammen mit einer SPF gesprochen, sind die Kosten zu trennen und nur die Rechnung für die SPF ans AGS zu stellen.

4. Kann die KITA hälftig durch den Kanton übernommen werden?

Die Übernahme der KITA wird analog dem Thema Mittagstisch gehandhabt (siehe Frage Nr. 2).

5. Wird die Hausaufgabenhilfe durch den Kanton hälftig übernommen?

Grundsätzlich wird die Hausaufgabenhilfe nicht übernommen. Im Einzelfall kann jedoch eine Übernahme analog der Konstellation der Mittagstischangebote (siehe Frage Nr. 2) geprüft werden.

6. Können Therapien (z.B. Malthérapie) hälftig durch den Kanton übernommen werden?

Gemäss SEG werden unter anderem Leistungen von sozialen Einrichtungen hälftig übernommen, welche regelmässig entgeltlich Pflege und Betreuung gewähren. Ambulante Dienste gemäss § 10 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) sind keine sozialen Einrichtungen im Sinne des SEG bzw. der BetreuVO. Auch therapeutische Massnahmen, selbst wenn sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden, können nicht hälftig durch den Kanton übernommen werden.

7. Werden reine Elternberatungen wie z.B. Mediationen übernommen?

Eine Mediation zwischen den Erziehungsberechtigten eines Kindes fällt nicht unter den Geltungsbereich des SEG bzw. der BetreuVO.

8. In einer Familie mit einem fremdplatzierten Kind findet noch eine ambulante Massnahme statt. Wird nun zusätzlich zum Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) bei stationären Massnahmen noch die Pauschale der Unterhaltspflichtigen (PU) für ambulante Massnahmen geschuldet?

Gemäss § 20 Abs. 2 BetreuVO darf der Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen insgesamt Fr. 930.-- pro Monat und Kind nicht übersteigen. Bei Monaten mit 31 Tagen dürfen daher maximal die Fr. 30.-- BU pro Tag eingefordert werden. Bei Monaten mit 30 Tagen dürfen zusätzlich noch maximal Fr. 30.-- PU angerechnet werden. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, kann die Gemeinde sowohl den BU wie auch den PU vollständig bevorschussen und jährlich den Überschuss vollumfänglich der Verbindungsstelle in Rechnung stellen. Davon kann die Verbindungsstelle 50 % erstatten.

Rechnungsbeispiel für eine stationäre Platzierung vom 1. Januar – 30. Juni und gleichzeitiger ambulanter Massnahme:

Maximal einforderbarer BU und PU ist Fr. 5580.--

Januar = 31 Tage = Fr. 930.-- BU -> Kein PU möglich

Februar = 28 Tage (Schaltjahr) = Fr. 860.-- BU -> PU für maximal Fr. 70.--

März = 31 Tage = Fr. 930.-- BU -> Kein PU möglich

April = 30 Tage = Fr. 900.-- BU -> PU für maximal Fr. 30.--

Mai = 31 Tage = Fr. 930.-- BU -> Kein PU möglich

Juni = 30 Tage = Fr. 900.-- BU -> PU für maximal Fr. 30.--